



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Allgemeines und Form.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

gung darf dann erst erfolgen, wenn das Gericht die Leiche freigibt. Die Nichterfüllung vorausgeführter Pflichten zieht Bestrafung nach sich.

Zur Erlangung der Witwen- und Waisengelder und Gnadenbezüge ist bei Beamten den direkten Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen unter Einreichung folgender Papiere: Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder kirchlicher Trauschein, Geburtsurkunde der Kinder unter 18 Jahren.

Zur Feuerbestattung ist in jedem Falle Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes erforderlich. Verweigert wird die Genehmigung, wenn Bedenken gegen die Verbrennung vorliegen, besonders wenn der Verdacht besteht, daß der Tote einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Es muß deshalb vor allem die amtärztliche Bescheinigung der Todesursache beigebracht werden; es muß die Öffnung der Leiche vorgenommen werden, wenn sie zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist.

Rapitel 2: Das Rechtsgeschäft.

Erster Abschnitt: Allgemeines und Form.

Das Rechtsgeschäft ist jede Willenserklärung, durch die ein Recht entsteht, untergeht oder verändert werden soll.

Man unterscheidet einseitige Rechtsgeschäfte, d. h. solche, welche mit der Willenserklärung eines einzigen abgeschlossen sind, zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge, welche die übereinstimmende Erklärung von zwei oder mehr Personen voraussetzen.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten und gesetzlichen Gebote verstößen, sind nichtig. Das Gesetz hebt als sittenwidrig ausdrücklich die „Wuchergeschäfte“ hervor.

Wer durch Zwang, durch Betrug oder Irrtum zu einer Willenserklärung bestimmt ist, kann sie anfechten; die Anfechtung wegen Irrtums muß unverzüglich geschehen. Die Anfechtung wegen Zwangs oder Betrugs hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Grundsätzlich wird die Anfechtung durch einfache Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner geltend gemacht; sie bewirkt, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an als nichtig anzusehen ist.

Wer einem andern die Schließung eines Vertrages anträgt (Offerte), ist an den Antrag gebunden, wenn er sich

nicht ausdrücklich vorbehalten hat, vom Antrag zurücktreten zu können. Mit der Annahme des Antrages kommt der Vertrag zustande. Beide Parteien sind gebunden, es sei denn, daß der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten wird. Die vielfach vertretene Ansicht, ein abgeschlossener Kaufvertrag könne ohne weiteres binnen 24 Stunden rückgängig gemacht werden, ist irrig.

Durch Preislisten, Anzeigen, Mustersendungen wird noch kein bindender Antrag begründet, erst die gemachte Bestellung enthält einen Antrag, den der Kaufmann annehmen oder ablehnen kann.

Ein telephonischer Vertragsschluß besteht zu Recht, wenn das Gespräch zwischen den Parteien selbst geführt und zum endgültigen Abschluß gekommen ist. Ist letzteres nicht der Fall gewesen, so ist der Anbietende an sein Angebot nicht mehr gebunden.

Der Widerruf eines schriftlich erfolgten Auftrags ist nur möglich durch Telegramm, das früher eintrifft als der schriftliche Auftrag. Das Telegramm muß jedoch brieflich bestätigt werden. Man kann auch bei der Post beantragen, den abgegangenen Brief nicht an den Empfänger auszuliefern. Die Post verlangt in diesem Falle einen gleichen Briefumschlag mit der gleichen Anschrift, wie der es ist, in dem der zurückverlangte Brief sich befindet.

Die Form der Rechtsgeschäfte ist in der Regel den Parteien überlassen, sie kann sein mündlich, schriftlich, notariell oder gerichtlich. Für einige Geschäfte ist jedoch Schriftlichkeit vorgeschrieben: Bürgschaft, Abtretung einer Briefhypothek, Grundschuld, Versprechen der Leibrente. Auch ein Mietvertrag über Grundstücke, der für längere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen wird, bedarf der Schriftform. Fehlt die Schriftlichkeit, so ist jedoch der Vertrag nicht ungültig, sondern er gilt dann nur für 1 Jahr abgeschlossen. Für Eintragung der Hypothek oder Grundschuld ins Grundbuch muß die Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Für andere Geschäfte ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung nötig: Schenkungsversprechen, Annahme an Kindesstatt, Erbverzicht usw. Es ist zu empfehlen auch Rechtsgeschäfte, die mündlich geschlossen gültig sind, schriftlich abzufassen, weil dadurch viele Irrtümer und viel Streit vermieden werden kann. In Prozessen erleichtert ein schriftlich niedergelegtes Rechtsgeschäft die Beweislast, da der, welcher sich darauf beruft, die Vermutung der Richtigkeit für sich hat.

*